

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Münzgeschichte des Zähringen-Badischen Fürstenhauses und der unter seinem Scepter vereinigten Städte und Landschaften**

**Berstett, Christian Jakob August**

**Freiburg im Breisgau, 1846**

Beilage zum Schreiben vom 12. Januar 1622. [Womit] Münzenverwalter Balde zu Ensissheim berichtet, auf welche Art dem Mangel an kleinen Münzen abgeholfen und wie solche am dienlichsten zu prägen sind

[urn:nbn:de:bsz:31-383412](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-383412)

greiffen, vnd E. G. gehorsamlichen zu vbergeben, Vnd sein gegen Thaler zu 4 gld. nachgesetzte sorten gleich,

Erstlich Doppelfierer, sollen halten. per mrk. 7. lot fein, vnd stuckh. 175 $\frac{1}{2}$  stl. da Sy aber nur 4 Rappen solten gelten, ist Verlust . . . . . 11 fl. 10 kr.

It. fierer, sollen halten 6 lot fein, vnd stl. 304. solte einer aber nur. 2. Rappen gelten, ist Verlust an einer beschickhten mrk . . . . . 11 fl. 10 $\frac{1}{2}$  kr.

Mer sollen Rappen gemünzt werden an d. fein 5. lot 5. q. vnd stuckh 548. hiebey ist nachstandt . . . . . 11 fl. — kr

Weiln dann yeztgemelte sorten nach dem prob. gelt müssen Valuiert werden, so khan es wol sein, es gibt aber lauter Vnrichtigs wesen, also dass man weder gulden, noch plappert ausszahlen khan, Will derowegen nach meinem geringfügigen guetachten diss der beste vnd nuzlichste weeg sein, wie Jüngst. E. G. mit den Basslischen vnd Colmarischen gesandtl. allhie ein anfang gemacht.

Als Namblichen da Ein Thaler 4. gld. solte gelten wie hernachgesetzte sorten, gemünzt vnd ausszegeben sein möchten,

Erstlich solten nach bestimpten Thaler, halb Teston gemünzt werden. Zu 8. lot. fein, vnd 91 $\frac{1}{2}$  st. schrot, darbey ist fir allen costen Münzschlag per berschickhte mrk. . . . . 9. baz.

Plappert sollen halten. 3 lot fein, vnd st. vf ein beschickhte mrk. geen. 187. st. darbey ist fir allen vnkosten per mrk. . . . . 12 $\frac{1}{2}$  baz.

Doppelfierer sollen halten. 3 lot fein, vnd st. 280. st. darbey ist an der beschickhten mrk. fir den ganzen costen . . . . . 12 $\frac{1}{2}$  baz.

Fierer sollen halten. 2. lot fein, vnd stuckh 440. darbey ist für den costen . . . . . 17 baz.

Rappen sollen halten. 2. lot fein, vnd stuckh 880. ist darbey p. mrk. vncosten . . . . . 17 baz.

Welches E. G. vf do gnedigs anschaffen Ich gehorsamlich zu bericht, nit vnderlassen: vnd darbey zu gnad mich gehorsamlich befehl. sollen, Enssiss. den 12. Januarii Anno 622.

E. G.

vndertheniger vnd gehorsamer

Pt. Balde

Münzverwalter mpria.

**Beilage zum Schreiben vom 12. Januar 1622. momit Münzverwalter Balde zu Ensisshem berichtet, auf welche Art dem Mangel an kleinen Münzen abgeholfen und wie solche am dienlichsten zu prägen sind.**

Hienach Würdt beschrieben was bey der Freyburgischen Österreichischen Münz, khünfftig für geltsorten an grobem gelt aussgemünzt, vnd was dargegen die Schaid- vnd Hand-Münzen, bey gegenwertiger Zeit ausszumünzen am Schrot vnd Korn halten, angeordnet werden möchte, damit solch Münzen, den benachbarten Ständen gleichförmig angestellt, vnnnd Gndster Herrschaft zu Österreich etc. Nuz in Münzsachen befördert werde.

Erstens sollen hinfüro ganze Silberne Thaler gemünzt, geschlagen vnd auss der gemischten Cöllnischen Marchh fein, silber, so 14 loth halten solle, geschroten werden, 8 $\frac{1}{8}$  stuckh, dardurch würdt auss der mrk. Fein Cöllnischen gewichts, aussgebracht 9 $\frac{2}{3}$  stuckh Thaler, betreffen nach iezigem Valor Jedes stuckh, per 1 $\frac{3}{4}$  fl. gerechnet, . . . . . 16 fl. 15 kr.

Sollte man aber solche zugleich, wie die Französische Thaler, per 27. baz. wie sy im Elsass, Sundtgaw, in Schweiz, vnd etlichen Österreichischen orthen gelten, vnd durch die waldt Stätt begert worden, einzunehmen vnd ausszugeben verwilligen, so wurde avss der mrk. Feinsilber Cöllnischen gewichts aussbracht, 16 fl. 42 $\frac{6}{7}$  kr. doch stehet solches (ohne gehorsambistes massgeben) bey Ihrer Frst. dhlt. gndstem belieben, vnd erkhandtnuss.

Die Schaidemünzen betreffndt, erfindt sich gar grosse vngleichheit, dann die Stätt Zürich vnd Schaffhaussen, haben Orthsgulden gemünzt, vnd auss Jeder Mrk. Finsilber 80. st. betreffen 20 fl. aussbracht, welches sie nit allein gegen Ihren benachbarten, für Rauch Schweizergelt practicirt, sondern auch den Schwäbischen Ständen für Reichswehrung Zugeschoben, vnd aussgeben welches gelt die Herrn der Stat Basell, zeitlich vermerckht. vnd solche gemünzte Örtlein von 10. 15. vnd 20. Kreuzern, den 5ten Decembris Anno 1657. durch ein öffentlich Mandat, genzlich verrueffen vnd abgeschaffen, welches damalen alhie Zu Freyburg zugleich obseruiert worden.

Damit aber die Schüdemünzen, gegen dem Thaler, in obgesetztem Preiss, vngefährliche gleich proportion am werth des Silbers habe, so solle biss auf weitere verordnung, zu Freyburg aussgemünzt werden. Namblichen

Doppel Schillinger, deren 12 $\frac{1}{2}$  stuckh ein gulden, oder 60. kr. gelten, sollen 75. stuckh, ein Cöllnische mrk. wegen, vnd fein halten 5. loth 6. gr. Kombt die Mrk. Feinsilber im aussmünzen auf 18 fl.

Item sollen gemünzt werden Fierer, deren 75. stuckh, ein gulden oder 60. kr. gelten, sollen 360. st. ein Cöllnische mrk. wegen, vnd Fein halten 3. d. d. würdt auss der mrk. Feinsilber aussgemünzt . . . . . 19 fl. 12 kr.

Item Rappenpfenning sollen gemünzt werden, deren 150 st. ein gulden oder 60. kr. gelten, sollen 150. st. ein mrk. Cöllnisch wegen, vnd Fein halten 2. d. 16 gr. khombt die Mrk. Feinsilber im aussmünzen auf . . . . . 22 $\frac{1}{2}$  fl.

Dise Sorten brauchen vil Kupffer, vnd sehr grossen Münzcosten, derwegen ein mehreres im aussmünzen Zubezalen vnd Zu passiren ist.

Des Silberkhauffs halber, ist Zuwissen, dz man vor disem für die Hochhaltigen per mrk. Fein 9. Thaler bezahlen lassen, betrifft 15 $\frac{3}{4}$  fl., weil aber in benachbarten Münzstätten 16 fl. gemein gelt, für ein Mrk. Feinsilber Zalt würdt, möchte es alhie in Freyburg auch also angestellt, vnd der Münz Instruction einverleibt werden.

Item sollen gemünzt werden Plapperte deren 25. st. ein gulden gellten, sollen 150. stuckh ein Cöllnische mrk. wegen, vnd Fein halten, 5. loth 6. gr. Kombt die Mark Fein Silber, im aussmünzen auf . . . . . 18 fl.

Damit am aussfertigen Kleiner Schüdmünzen, eilfertig schleinig fürgangen, vnd gndgstr Herrschafft nuz befördert werd, erforder die notturfft, dz man an einem gelegenlichen orth alhie in Freyburg, ein Streckwerckh am wasser, (die gossenen Silber Zein, mit Rauch: vnd glattwällen durchzulassen vnd Zuziehen) erbaw vnd mache, welches bei erscheinendem geltmangel, mit gespärigen Costen anzustellen, weil bewüst, dz im 1623r Jahr Zu hall, ein Streckwerckh in der Esels Mühl, Zum aussmünzen drey khreizern erbawt vnd gebraucht worden, welches hernach abgangen, dz Holzwerckh von Radern, vnd Zugehör, ist in der Münz aufbehalten ligen bliben, wan daselb noch vorhanden, so möchte ein solches mit Frondienst, alher gefüehrt vnd bracht werden, vnd khönde mann zugleich, von denen ansehnlichen Vorräthen, so allzeit in bemeltem Münz zu Hall, vorhanden gewest, allen nothwendig Eyssen Zeug, von Pressen, Prägstöckhällen, die wällen sollen Innen von Eisen sein, die pagen aber von Metall gossen werden, durchschnidt, Mödel, vnd was darzu gehört, alher gebracht werden, Inmassen Ano 1584. von daselbther, dz Ensissheimbsche Münzwesen, mit dergleich stuckhen, vnd werckhzeug, angericht vnd versehen worden, welches den angewedten Costen, reichlich ertragen,

vnd wurde es khünfftig bey erwartender gewissen reformation, der Zerfallenen Münzordnung (so nothwendig eheist fürgenöhmen werden möcht) bey disem werckh grossen profit geben, vnd allen costen reichlich eintragen, vnd erstatten, Zumahlen alle Schaidmünzen, welche seither des 1623. Jahrs, als der verglichenen Interims Münzordnung gemacht, wider umbgeschmölzt, vnd Zugerechten Silberreichen Handtmünzen geschlagen werden müessen, wie solches allen Münzverständigen Persohnen genugsamb bekhanndt vnd wissendt ist etc.

**Kaiser Maximilian I. ertheilt dem Grafen Wolfgang von Fürstenberg und seinen Nachkommen das Recht, goldene und silberne Münzen zu prägen. Augsburg den 10ten May 1500.**

Wir Maximilian von Gottes gnaden Römischer König Zue allen Zeiten mehrer dess Reichs zue Hungern, Dallmatien, Croatien etc. König Ertzherzog zue Österreich, Herzog zue Burgundj, Zue Lotterickh, zue Brabant, zue Steur Zue Kurenden zue Crain zue Limburg zue Litzemburg vnnnd Ghellern, Graffe zu Flandern zu Habsburg zue Tirol zue Phirot zue Khuburg zue Arthoys vnnnd zue Burgund, Pfallentzgraue zu heingaw zu hollandt zu Seelandt zu Namur, vnd zue Zutphen Margraffe dess H. Röm. Reichs vnd Zue Burgaw Landtgraffe im Elsäss herr zue Friesslandt Auf der Windisch Markh zu Portenaw zue Salins vnnnd zu Mecheln etc. Bekhennen öffentlich mit dissem Brieff, vnnnd Thuen Khundt Allermeniglich, Wiewohl wür Auss angeborner guete vnnnd Königlicher miltigkheidt Allezeit geneigt sein Aller vnnnd Jecklicher vnsser vnd dess heiligen Reichs vnderthonen vnd getrewen Ehre Nutz vnd bestes zuefürderen vnnnd Zuebetrachten, So würdet doch vnsser Königlich gemuete mer begirlicher die so sich gegen vnss vnnnd demselben vnsserm Reiche in getrewer gehorsammer dienstbarckheit haben für ander Zuebelohnen vnd Zuebegaben, Dass wür demnach guetlich angesehen die annehmen getrewen nutzlichen Dienste, so vnss vnnnd dem h. Reiche der Wohlgeboren vnsser Rhate Cammerer vnd dess Reichs Lieber getrewer, Wolfgang Graff zue Fürstenberg, In manigfaltig weise oft williglich vnd vnuerdrossenlich gethon, noch täglichen thutt vnd hinfür in Künftig Zeit wohl thuen mag vnnnd soll, vnnnd darumb mit wohlbedachtem muete guetem Rhate vnnnd rechter wissenn demselben Graff Wolfgang den Besondere gnadt vnnnd Freyheit gethon vnnnd gegeben, Auch gegönnet vnnnd Erlaubt haben, Thuen, geben, gönnen vnnnd Erlauben Ihme solches alles von Römischer Königlicher macht, vollkhomeheit wissentlich in Crafft diss Brieffs Also dass nuh fürbasshin Er vnnnd seine Erbenn Guldin vnnnd Silberin Müntzen, Nemblich auff der einen ein Adler, vnd auf die Anderseiten nach ihrem willenn ein gebreg gross vnd Klein, wie ihnen Alzeit gefallen vnnnd Sy guotbedunckhen würdet, Doch mit Strich Kornn vnd grad, Inmassen Ander vnsser vnd dess H. Reichs Churfürsten Ihr guldin vnnnd Silberin Müntz In dergleichen werde, Auch schlagen vnnnd machen, vnnnd nicht darund geringer noch minder, Durch Ihre Redliche vnd Erbare Müntzmeister die Sie Zue einer Jeden Zeit darzue verordnen, schlagen vnnnd machen lassen, vnd damit getrewlich vnnnd Redlich gefahren vnnnd handeln sollen vnnnd mügen, dardurch der Kaufman dabey Bestehen muge, vnnnd der gemein Mann damit nit Betrogen, Sondern dess H. Reichs Ehre, vnnnd der gemein Nutz gefürdert werde vngefehrlich, vnnnd gebieten darauf Allen vnnnd Jecklichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnnnd Weltlichen, Praclaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwessern, Ambtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rhätten, Burgern vnnnd Gemeinden vnnnd sonst allen anderen, vnssern vnnnd dess Reichs vnderthonen vnnnd getrewen, in wass würde stattes oder